



Grundschule des Kreises Groß-Gerau

Georg-Mangold-Schule, Im Attich 1, 65474 Bischofsheim
poststelle@georg-mangold.bischofsheim.schulverwaltung.hessen.de

Tel: 06144 – 33 75 90

Bischofsheim, den 17.12.2020

Sehr geehrte Eltern,

das Staatliche Schulamt hat uns eine Liste mit FAQs zukommen lassen, mit der Bitte, diese an Sie weiterzuleiten. Das Schulamt bat uns auch darum, Sie darauf hinzuweisen, dass die Informationen zu den FAQs einen nur allgemeinen Stand wiedergeben und pandemiebedingt für den jeweiligen Einzelfall geprüft und auch kurzfristig an das jeweilige Infektionsgeschehen oder auch an neue Erkenntnisse angepasst werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Kerstin Klein (Rektorin)

FAQ für Eltern zur Corona-Pandemie

(Stand: 15.12.2020)

Welche Fragen müssen bei Verdachtsfällen / positiven Fällen geklärt werden?

Hat sich die Person bereits in ärztliche Beratung begeben? Sofern es sich um Schülerinnen oder Schüler oder eine Lehrkraft handelt: Wann war die Person zuletzt wo und in welcher/welchen Lerngruppe/n? In der SchuKi? Wurden dabei Abstände eingehalten? In welchem Umfang wurden Masken getragen? Diese Informationen helfen dem Gesundheitsamt, nötige Maßnahmen festzulegen.

Welche Rolle spielen Klassenlisten und Sitzpläne?

Die Erstellung und konstante Aktualisierung von Klassen bzw. Kurslisten sollten als Teil des Hygieneplans vorgesehen werden. Diese sind dann im Falle einer Erkrankung bzw. einer Infektion dem Gesundheitsamt auszuhändigen. Nur so kann das Gesundheitsamt unverzüglich die Kontakte verfolgen. Klassenlisten sollten mit aktuellen Mailadressen und Telefonnummern ergänzt werden. Außerdem sollte die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler im infektiösen Zeitraum (zwei Tage vor Symptombeginn) vermerkt werden. Generell sind folgende Daten für das Gesundheitsamt von Relevanz: Name, Adresse, Geburtsdatum, Erziehungsberechtigte, Email, Telefonnummer, Anwesenheit, Teilnahme an Betreuungsangeboten.

Die Schulleitung oder das Sekretariat sollte auf alle Listen jederzeit zugreifen können und die Möglichkeit haben, z.B. über die Klassenlehrkraft die Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen und Schüler per Mail oder Telefon zu erreichen.

Gleichzeitig versteht es sich von selbst, dass entsprechende persönliche Daten nicht frei zugänglich für einen großen Personenkreis abgelegt, sondern vertraulich behandelt werden müssen.

Welche SuS bleiben bei einem Verdachtsfall zuhause – bzw. erhalten von der Schulleitung ein Betretungsverbot – und für wie lange?

Bei einem bestätigten Kontakt zu einer infizierten Person meldet die Schule den Verdachtsfall an das Gesundheitsamt. Die/der Schulleiter/in kann die gesamte betroffene Klasse (bzw. alle betroffenen Lerngruppen bei einer Durchmischung) zur Verfolgung der Kontakte durch das Gesundheitsamt für den nächsten Tag vom Präsenzunterricht ausschließen. Die betroffenen Lerngruppen werden dann im Distanzunterricht beschult. Bei mehr als vierzig Personen ist mit einer längeren Kontaktermittlung von zwei bis drei Tagen zu rechnen. In diesen Fällen ordnet das Gesundheitsamt das Betretungsverbot an. Einem Ausschluss von mehr als einem Schultag muss eine Abstimmung mit dem Gesundheitsamt und eine schriftliche Verfügung des Gesundheitsamtes gegenüber der Schule dokumentiert (auch per Mail möglich) zugrunde liegen.

Für den Kreis GG gilt:

Grundschule (1.4. Klasse, keine MNB, kein Abstand): Erkranktes Kind war während des Schulbesuchs infektiös → Alle Schüler*innen der Klasse sind KP I und werden für 14 Tage nach dem letzten Kontakt unter Quarantäne gestellt. KPs unter den Lehrkräften werden individuell ermittelt.

5. und 6. Klasse (MNB, kein Abstand): Die direkten Sitznachbar*innen des positiv getesteten Kindes werden als KP I unter Quarantäne gestellt. KPs unter den Lehrkräften werden individuell ermittelt.

Ab 7. Klasse (MNB, Abstand (Wechselmodell)): Keine Maßnahmen, alle Mitschüler*innen und Lehrkräfte sind KP II.

Erkrankte Lehrkraft: KPs werden individuell ermittelt. Lehrer*innen sollten eigentlich auch in der Grundschule Abstand halten können und tragen im Kreis Groß-Gerau Masken. In gut gelüfteten Räumen sollten alle Kinder normalerweise KP II sein.

Grundsätzlich ist für eine Quarantänisierung eine Anordnung des Gesundheitsamtes aufgrund des Infektionsschutzgesetz erforderlich.

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass Kinder, die eindeutig krank sind, nicht in die Schule gebracht werden dürfen. Die Einschätzung, ob das Kind krank ist, treffen auch weiterhin grundsätzlich die Eltern. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Schule gebracht werden oder während des Unterrichtsbetriebs erkranken, kann die Schule die Abholung veranlassen.

Wie wird bei einem positiven Fall in einer Lerngruppe mit den Lehrkräften umgegangen, die in der Lerngruppe unterrichtet haben?

Darüber entscheidet i.d.R. das Gesundheitsamt. Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt nehmen die Lehrkräfte aber in der Regel weiterhin ihre Dienstpflicht vor Ort wahr. Zur Minimierung eines eventuellen Infektionsrisikos tragen sie dann bis zur weiteren Klärung durch das Gesundheitsamt eine FFP2-Maske und müssen einen Abstand von mindestens 1,5 Meter einhalten, sofern sie nicht aufgrund der Sachlage sofort erkennbar Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind und durch das Gesundheitsamt quarantänisiert werden.

Welche Bestimmungen gibt es für in Schule tätige Personen in demselben Hausstand?

Aus der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des CoronaVirus ergibt sich ein Betretungsverbot für Schülerinnen und Schüler, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID19, insbesondere Fieber, trockenen Husten, Verlust des Geschmacks und Geruchssinns, aufweisen.

Hier bedarf es keiner expliziten Anordnung durch das Gesundheitsamt, da sich diese Regelung allgemeingültig durch die Verordnung ergibt.

Wann muss eine Schule das Gesundheitsamt über einen Covid19 Verdacht oder Fall informieren?

Die Schulleitung informiert bei einer positiv getesteten Person, die in der Schule tätig ist oder die Schule besucht, unverzüglich das Gesundheitsamt – es sei denn, die Schule wurde vom Gesundheitsamt selbst über den Fall informiert.

Sofern bei Verdachtsfällen eine Testung vorgenommen wurde, werden die Erziehungsberechtigten/ Lehrkräfte gebeten, über das Ergebnis an die Schulleitung zu berichten. Das Gesundheitsamt ist nur im Falle einer positiven Testung zu informieren.

Wann muss was an das Staatliche Schulamt gemeldet werden?

Die Schulleitung informiert bei einer positiv getesteten Person, die in der Schule tätig ist oder die Schule besucht, unverzüglich das Staatliche Schulamt. Die Schulleitung informiert außerdem bei der Quarantänisierung ganzer Lerngruppen.

Wie wird mit Reiserückkehrern aus Risikogebieten umgegangen?

Reiserückkehrer aus Risikogebieten müssen sich bei der Rückkehr unmittelbar in eine 14tägige Quarantäne begeben. Die Quarantäne kann verkürzt werden, wenn ein mindestens 5 Tage nach Einreise vorgenommener Test negativ ausfällt.

Was gilt, wenn eine an Covid19 tatsächlich oder mutmaßlich erkrankte Person im Zuständigkeitsbereich eines anderen GA wohnt? Wie erfolgt die Kommunikation?

Grundsätzlich sind die Gesundheitsämter im Aufsichtsbereich des SSA GG/MTK für diese Personen nicht zuständig und können diesen gegenüber keine Anordnungen treffen bzw. Ermittlungen durchführen. Die Gesundheitsämter sind aber zuständig für daraus ggf. resultierend notwendige Maßnahmen in Schulen des Aufsichtsbereiches, z.B. um Infektionsrisiken zu verringern. Die Gesundheitsämter sollten sich daher untereinander informieren. Häufig dauert dies aber länger, sodass Schulen oft schon früher über die betreffende Person informiert werden. Dann wird sofort zum Gesundheitsamt vor Ort Kontakt aufgenommen.

Nach welchen Kriterien entscheidet sich, ob andere Schüler und Schülerinnen oder Lehrkräfte einen CoronaTest machen können/müssen?

Üblicherweise werden Kontaktpersonen 1. Grades sofort für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Indexfall quarantänisiert. Häufig wird bei angeordneter Quarantäne auf eine Testung verzichtet. Das Gesundheitsamt begleitet die Quarantäne regelmäßig und wird erst bei Entwicklung von Symptomen zu einer Testung raten. Kontaktpersonen 2. Grades werden i.d.R. nur getestet, sofern sie Symptome zeigen.

Welches Ansteckungsrisiko an Covid19 besteht im Schulalltag?

Aus infektiologischer Sicht ergibt sich ein relevantes Ansteckungsrisiko bei einem face-to-face Kontakt von mind. 15 Minuten.